

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 20. SEPTEMBER 1950

NUMMER 79

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

- I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 9. 9. 1950, Berichtigungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. S. 857.
 III. Kommunalaufsicht: RdErl. 9. 9. 1950, Prüfung von Hakenleitern bei den Feuerwehren; Mängel an Hakenleitern nach DIN 14 130. S. 857.

B. Finanzministerium.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

RdErl. 29. 8. 1950, Erstuntersuchung von Kraftfahrzeugen nach der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 13. 2. 1939 (BO-Kraft). S. 858.

D. Verkehrsministerium. A. Innenministerium.

RdErl. 6. 9. 1950, Verpflichtung von Bediensteten der Privaten Klein- und Nebenbahnen als Hilfspolizeibeamte. S. 859.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

- II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 9. 9. 1950, Auslandsfleischbeschau. S. 859.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

RdErl. 31. 8. 1950, Richtlinien und Richtsätze der öffentlichen Fürsorge; hier: Nichtanrechnung von Fürsorgeleistungen i. S. des § 5 des Gesetzes zur Verbesserung von Leistungen an Kriegsoptern vom 27. März 1950 (BGBl. S. 77). S. 860.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Justizministerium.

VO. 3. 9. 1950, Änderung der Amtsgerichtsbezirke Blankenheim und Gemünd. S. 860.

K. Landeskanzlei.

Berichtigung. S. 860.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Berichtigungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Bek. d. Innenministers v. 9. 9. 1950 — Abt. I 128—10

Unter Bezugnahme auf den letzten Absatz meines RdErl. vom 24. März 1950 — I/128/10/1626/49 — (MBI. NW. S. 305) gebe ich die nachstehenden Berichtigungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure bekannt:

Lfd. Nr. A 1 Ahlers ist zu löschen, gest. am 5. August 1950.

Lfd. Nr. Z 5 Zeuner, Ort der Niederlassung: Schwalenberg Kr. Detmold, Mittelstr. 28.

— MBI. NW. 1950 S. 857.

III. Kommunalaufsicht

Prüfung von Hakenleitern bei den Feuerwehren; Mängel an Hakenleitern nach DIN 14 130

RdErl. d. Innenministers v. 9. 9. 1950 — III Feu 2 A 65 (Feuerschutz)

Bei einigen Feuerwehren wurden Hakenleitern festgestellt, die im Winkel des Hakens Risse aufweisen. Es wird vermutet, daß die Haken mit Rißbildung Schweißstellen besitzen. Um der Unfallgefahr im Einsatz der Feuerwehr vorzubeugen, werden die Träger des Feuerschutzes ersucht, die Hakenleitern bei den Feuerwehren durch die Leiter der Feuerwehren auf den genannten Mangel hin überprüfen zu lassen. Über das Prüfungsergebnis bitte ich die Stadt- und Landkreise an die Regierungspräsidenten bis zum 1. Oktober 1950 zu berichten. Fehlanzeige ist erforderlich.

Die Herren Regierungspräsidenten bitte ich, mir bis zum 24. Oktober 1950 zu berichten. Nähere Angaben über die Rißbildung an Hakenleitern sind erwünscht, damit eine entsprechende Änderung des Normblattes DIN 14 130 gefordert werden kann.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadt-, Kreis-, Amts- und Gemeindeverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1950 S. 857.

D. Verkehrsministerium

Erstuntersuchung von Kraftfahrzeugen nach der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 13. 2. 1939 (BO-Kraft)

RdErl. d. Verkehrsminister v. 29. 8. 1950 — IV B 2b—627

Alle Kraftfahrzeuge, die im öffentlichen Personenverkehr eingesetzt werden, unterliegen neben den allgemeinen Vorschriften über Bau und Ausrüstung (§§ 30 bis 62 StVZO) auch den Vorschriften der §§ 31 ff BO-Kraft. Aus gegebener Veranlassung weise ich besonders auf § 77 BO-Kraft hin, der auf Omnibusse und Obusse sowie deren Anhänger, auf Lkw, die zur Personenbeförderung benutzt werden sollen, und auf Droschken anzuwenden ist.

1. Danach sind Fahrzeuge von Kraftfahrunternehmen, die den Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 6. Dezember 1937 (PBefG) unterliegen, vor ihrer Inbetriebnahme daraufhin zu untersuchen, ob sie den Vorschriften der BO-Kraft entsprechen. Das geschieht in sogenannten Erstuntersuchungen gem. § 77 (1) BO-Kraft.

2. Diese Untersuchung hat gem. § 78 BO-Kraft durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen zu erfolgen und ist auch dann vorzunehmen, wenn das Fahrzeug einschließlich Aufbau bereits nach § 20 StVZO geprüft worden ist, d. h., wenn der Hersteller als Inhaber eines Typenscheines im Kraftfahrzeugbrief bescheinigt hat, daß das Fahrzeug den Vorschriften der StVZO und den zu ihrer Ausführung erlassenen Anweisungen entspricht.

3. Für die Abnahme von Oberleitungsomnibussen (Obussen) gilt gem. Erlass des früheren Reichsverkehrsministers vom 28. Februar 1942 — K 11. 100 — § 30 der Durchführungsverordnung zum PBefG. Danach ist die Abnahme von der Genehmigungsbehörde vorzunehmen, der es überlassen bleibt, hierzu amtlich anerkannte Sachverständige heranzuziehen.

Die Abnahme neuer Obusse wird künftig wie folgt gehandhabt: Der Obus wird in kraftfahrtechnischer Hinsicht vom amtlich anerkannten Sachverständigen einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr abgenommen, welcher hierüber eine Bescheinigung ausstellt. Diese Bescheinigung wird vom Unternehmer meiner

Technischen Aufsichtsbehörde eingesandt, welche daraufhin den Obus bezüglich seiner elektrischen Einrichtung abnimmt.

Der Unternehmer erhält die Abnahmebescheinigung der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr mit der zusätzlichen Abnahmebescheinigung meiner Technischen Aufsichtsbehörde zurück und kann danach bei dem zuständigen Straßenverkehrsamt die Zulassung des Fahrzeugs beantragen.

An die Regierungspräsidenten — Verkehrsdezernat — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadt- und Kreisverwaltungen — Straßenverkehrsämter.

— MBl. NW. 1950 S. 858.

D. Verkehrsministerium

A. Innenministerium

Verpflichtung von Bediensteten der Privaten Klein- und Nebenbahnen als Hilfspolizeibeamte

RdErl. d. Verkehrsministers II u. d. Innenministers IV A 2 II b 46.30 — 65 II/50 v. 6. 9. 1950

Unter Aufhebung des Erlasses des Innenministers vom 31. August 1949 — IV A 2 II c Nr.: 224 wird die Vereidigung bzw. Verpflichtung von Eisenbahnbetriebsbediensteten zu Bahnpolizeibeamten gemäß § 74 (2) der Vereinfachten Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (v. B. O.) dem für den Sitz des Unternehmens bzw. dem für den Sitz des Betriebes der betreffenden Bahnstrecke zuständigen Regierungspräsidenten übertragen. Anträge dieser Art — einschließlich derjenigen der Hafenbahnen und Grubenanschlußbahnen — sind zuvor dem Verkehrsminister mit Bericht vorzulegen, der in Verbindung mit dem Innenminister über die Notwendigkeit der Verpflichtung und in Zweifelsfällen auch über die örtliche Zuständigkeit entscheiden wird. Verpflichtungen, die bisher seitens der Dienststellen der früheren Deutschen Reichsbahn bzw. der Bevollmächtigten für Bahnaufsicht vorgenommen worden sind, bleiben weiter wirksam.

— MBl. NW. 1950 S. 859.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Auslandsfleischschau

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 9. 9. 1950 — II Vet. VIb/8

Auf Grund des § 13, Abs. 2, des Fleischbeschaugesetzes vom 29. Oktober 1940 — RGBl. I S. 1463 — bestimme ich hiermit das Zollamt Wyler als Einlaßstelle, über die Fleisch in das Zollinland eingeführt werden kann (Einlaßstelle).

— MBl. NW. 1950 S. 859.

G. Sozialministerium

Richtlinien und Richtsätze der öffentlichen Fürsorge; hier: Nichtanrechnung von Fürsorgeleistungen i. S. des § 5 des Gesetzes zur Verbesserung von Leistungen an Kriegssopfer vom 27. März 1950 (BGBl. S. 77)

RdErl. d. Sozialministers v. 31. 8. 1950 — III A 1/6 III

Nach § 5 des Gesetzes zur Verbesserung von Leistungen an Kriegssopfer vom 27. März 1950 (BGBl. S. 77) bleibt der Zuschlag zu den Renten nach § 1 des Gesetzes bei Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit außer Ansatz.

Soweit nach den Vorschriften dieses Gesetzes ein Zuschlag gewährt wird, wird den Bezirksfürsorgeverbänden empfohlen, von der Berücksichtigung der bisher gewährten Freibeträge von 7 DM für den Rentner und 5 DM für die Witwe (siehe Ziff. D III Abs. 1 des RdErl. vom 20. Mai 1949 — MBl. NW. S. 515 — in Verbindung mit dem RdErl. vom 4. Juli 1949 — MBl. NW. S. 688 —) abzusehen.

Ich bitte, die nachgeordneten Dienststellen entsprechend in Kenntnis zu setzen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1950 S. 860.

K. Justizministerium

Aenderung der Amtsgerichtsbezirke Blankenheim und Gemünd

VO. d. Justizministers v. 3. 9. 1950 — V 1 — 3200 E — 2 (GV. NW. S. 163)

Auf Grund des Artikels I § 1 Abs. 2 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 — RGBl. I S. 403 — wird verordnet:

§ 1

Unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Blankenheim werden die Gemeindebezirke Udenbreth und Kehr mit Wirkung vom 1. November 1950 in den Amtsgerichtsbezirk Gemünd eingegliedert.

§ 2

Mit der Durchführung der Grenzänderungen wird der Oberlandesgerichtspräsident in Köln beauftragt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Düsseldorf, den 3. September 1950.

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Sträter.

— MBl. NW. 1950 S. 860.

Berichtigung

Betrifft: Genehmigung der Aufstellung mechanisch betriebener Spiele und Spieleinrichtungen — RdErl. d. Innenministers v. 15. 8. 1950 — Abt. I 131 — 4 Nr. 807/50 — (MBl. NW. S. 789).

In Abs. 2 Satz 3 muß es heißen statt Prüfungsamt: Prüfam t; statt Weide: Weida.

— MBl. NW. 1950 S. 860.